

**Seniorenverband öffentlicher Dienst
Baden-Württemberg e.V.**
- Seniorenverband ö.D. BW -
Sitz: Stuttgart

Mitglied im BBW - Beamtenbund Tarifunion

Satzung
in der Fassung
des Beschlusses vom 30. Oktober 2021
eingetragen beim AG Stuttgart Nr. VR 1176

Inhaltsverzeichnis

		Seite	
I.	Name, Sitz und Zweck	§§ 1 - 3	3
II.	Mitgliedschaft	§§ 4 - 6	4
III.	Pflichten	§ 7	6
IV.	Gliederung	§ 8	6
V.	Organe	§ 9	7
VI.	Landeskongress	§§ 10 - 12	8
VII.	Landeshauptvorstand	§§ 13 - 14	10
VIII.	Landesvorstand	§ 15	11
IX.	Geschäftsführender Landesvorstand	§ 16	12
X.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 17 - 18	13
XI.	Besondere Bestimmungen	§ 19	13
XII.	Datenschutz	§ 20	14
XIII.	Schlussbestimmungen	§§ 21 – 23	15

Allgemeiner Hinweis

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg - nachstehend Seniorenverband ö.D. BW genannt - ist der Zusammenschluss von ehemaligen Angehörigen aus dem Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebenen, einschließlich seiner privatisierten Bereiche.
- (2) Der Seniorenverband ö.D. BW steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2

- (1) Der Seniorenverband ö.D. BW hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Seniorenverband ö.D. BW ist Mitglied des BBW - Beamtenbund Tarifunion und damit des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 3

- (1) Der Seniorenverband ö.D. BW versteht sich als Selbsthilfegemeinschaft seiner Mitglieder. Der Seniorenverband ö.D. BW fördert und vertritt statusbezogen die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Verbänden der aktiven Beschäftigten setzt er sich für die Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze sowie für die Tarifautonomie ein.
- (3) Die Einzelmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 haben Anspruch auf Auskunft, Information, Rechtsberatung in beamten-, versorgungs-, beihilfe-, renten-, krankenversicherungs-, pflegeversicherungs- und schwerbehindertenrechtlichen Fragen. In diesen Fällen kann - mit Ausnahme der Fördermitglieder gemäß § 4 Abs. 2 - Rechtsschutz entsprechend der Rechtsschutzordnung des BBW - Beamtenbund Tarifunion in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorsitzende, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der geschäftsführende Landesvorstand, bei Widerspruch der Landesvorstand abschließend.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen.
- (2) Andere Personen und Institutionen können dem Seniorenverband ö.D. BW als fördernde Mitglieder beitreten, wenn sie sich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Anliegen bekennen. Fördermitglieder haben Anspruch auf Auskunft, Information und Rechtsberatung im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 1. Die Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen. Rechte und Pflichten der Institutionen werden vertraglich geregelt.
- (3) Außerdem können Verbände, die ehemals im öffentlichen Dienst einschließlich seiner privatisierten Bereiche tätige Versorgungsempfänger und Rentner organisieren, die Mitgliedschaft im Seniorenverband ö.D. BW erwerben. Näheres regelt ein Vertrag. Die gemeldeten Einzelmitglieder aus solchen Verbänden werden dadurch mittelbare Mitglieder im Seniorenverband ö.D. BW mit denselben Rechten und Pflichten wie Mitglieder nach Absatz 1.
- (4) Vorsitzende und Mitglieder des Landesverbandes und der regionalen Verbände, die sich um den Seniorenverband ö.D. BW besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern dieser Verbände ernannt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 5

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Landesvorsitzende. Die Aufnahme ist dem Einzelmitglied unter Angabe des Beginns der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftliche Beschwerde an den geschäftsführenden Landesvorstand zulässig. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist eine weitere Beschwerde an den Landesvorstand möglich; dieser entscheidet endgültig.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt eines Einzelmitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Landesverband in Textform mitzuteilen. Verbände können ihren Austritt nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist erklären.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) einem groben Verstoß gegen die Satzung oder
 - b) verbandsschädigendem Verhalten.
- (4) Wenn ein Antrag auf Ausschluss gestellt ist, kann der geschäftsführende Landesvorstand das Ruhen der Rechte des Mitglieds beschließen. Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzug ist, ruhen von diesem Zeitpunkt an seine Rechte.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist vom Landesvorsitzenden schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntgabe an die Berufung an den Landesvorstand möglich; dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich beim Landesverband einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Seniorenverband ö.D. BW. Das ausgeschiedene Mitglied und ebenso der ausgeschiedene Mitgliedsverband oder seine Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen des Seniorenverbands ö.D. BW. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

III. Pflichten

§ 7

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landeshauptvorstand festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

IV. Gliederung

§ 8

- (1) Der Seniorenverband ö.D. BW gliedert sich in rechtlich nicht selbständige regionale Verbände.
Über die Gründung, Zusammenlegung oder Auflösung von regionalen Verbänden entscheidet der Landesvorstand.
- 2) Die Mitglieder eines regionalen Verbands wählen mindestens alle fünf Jahre einen Vorsitzenden. Sie können aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen. Der Vorsitzende bzw. der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Landesvorsitzende kann ein Mitglied zum kommissarischen Vorsitzenden bestellen, falls der regionale Verband ohne einen Vorsitzenden ist. Er kann Mitgliederversammlungen einberufen.
- 3) Die Aufgaben des Vorsitzenden bzw. des Vorstands werden durch eine Richtlinie festgelegt. Gleiches gilt für den Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung vor Ort.

V. Organe

§ 9

- (1) Organe des Seniorenverbands ö.D. BW sind
 - a) der Landeskongress (§ 10),
 - b) der Landeshauptvorstand (§ 13),
 - c) der Landesvorstand (§ 15) und
 - d) der geschäftsführende Landesvorstand (§ 16).
- (2) Ein Mandat kann nur übernehmen, wer Einzelmitglied im Seniorenverband ö.D. BW ist. Tritt ein Mandatsträger aus dem Seniorenverband ö.D. BW aus oder wird er aus diesem ausgeschlossen, endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes bzw. des Ausschlusses sein Mandat im Seniorenverband ö.D. BW. Personen, die durch Vertrag beim Seniorenverband ö.D. BW weisungsabhängig beschäftigt sind, dürfen kein Wahlamt in einem der Organe nach § 9 Abs. 1 übernehmen.
- (3) Mandatsträger arbeiten grundsätzlich unentgeltlich. Die Zahlung von Vergütungen, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen, ist zulässig. Mandatsträger tragen sämtliche aus ihrer Tätigkeit resultierenden Steuern.
- (4) Mandatsträger und Mitarbeiter, die nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind, haften dem Seniorenverband ö.D. BW für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mandatsträger oder ein Mitarbeiter, der nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut ist, einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Seniorenverband ö.D. BW die Beweislast.
- (5) Sind Mandatsträger oder Mitarbeiter, die nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie vom Seniorenverband ö.D. BW die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI. Landeskongress

§ 10

- (1) Der alle fünf Jahre stattfindende Landeskongress ist das oberste Organ des Seniorenverbands ö.D. BW.
Er besteht aus
 - a) dem Landesvorstand (§ 15),
 - b) je einem Vertreter aus jedem regionalen Verband, sofern es dort einen Vorsitzenden bzw. einen Vorstand gibt. Der Vertreter wird vom regionalen Verband bestellt. Ist dem geschäftsführenden Landesvorstand eine Woche vor dem spätesten Einladungstermin gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 kein Vertreter eines regionalen Verbands benannt, bestellt der geschäftsführende Landesvorstand diesen Vertreter hilfsweise.
Regionale Verbände mit mehr als 400 Mitgliedern entsenden für je angefangene weitere 400 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Haben mehrere regionale Verbände denselben Vorsitzenden, so gilt die Summe der Mitglieder dieser Verbände,
 - c) je einem Vertreter jedes Mitglieds nach § 4 Abs. 3. Sie entsenden für je angefangene weitere 500 Mitglieder einen weiteren Vertreter.
 - d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Landesverbands mit beratender Stimme.Maßgebend für die Mitgliederstärke ist bei Buchstabe b) und c) der Stand vom 31. Dezember, der dem Landeskongress vorausgeht.
- (2) Ein außerordentlicher Landeskongress muss einberufen werden, wenn dies der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (3) Der Landeskongress ist vom Landesvorsitzenden mindestens drei Monate vor dem Termin in der Verbandszeitschrift unter Bekanntgabe von Ort und Zeit anzukündigen und mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform einzuberufen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung der Einberufung an. Bei Einberufung eines außerordentlichen Landeskongresses kann auf die Ankündigung in der Verbandszeitschrift verzichtet werden.
- (4) Anträge an den Landeskongress sind acht Wochen vor dem Landeskongress in Textform dem geschäftsführenden Landesvorstand einzureichen und möglichst zu begründen. Anträge können der Landesvorstand, die Vorsitzenden der regionalen Verbände und die Mitgliedsverbände stellen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn der Landeskongress ihre Dringlichkeit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen und die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands.

- (5) Satzungsändernde Anträge sind den stimmberechtigten Vertretern mindestens zwei Wochen vor dem Landeskongress bekanntzugeben.
- (6) Satzungsänderungen sind vom Landeskongress mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (7) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Absendung in Textform beim geschäftsführenden Landesvorstand geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der Landesvorstand und teilt das Ergebnis den Delegierten mit.
- (8) Von den vorgenannten Bestimmungen kann unter Beachtung von § 19 dieser Satzung abgewichen werden.

§ 11

Der Landeskongress hat außer den in dieser Satzung im Einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landeskongresses,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Landesvorstands,
5. Wahl des Landesvorstands für die Dauer von fünf Jahren. Dabei sind der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer in getrennten geheimen Wahlgängen zu wählen. Im Übrigen ist nach der Geschäftsordnung des Landeskongresses zu verfahren,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern in einem geheimen Wahlgang. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich,
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Landesverbands,
8. Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsatzfragen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Seniorenverbands ö.D. BW und die Verwendung seines Vermögens.

§ 12

Die vom Landeskongress gewählten Kassenprüfer, die allein dem Landeskongress verantwortlich sind und keinem Organ gemäß § 9 der Satzung angehören dürfen, haben die Rechnungs- und Kassenführung gemeinsam während ihrer Wahlzeit laufend zu überwachen; sie können jederzeit unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Landeshauptvorstand haben sie ihm einen Prüfungsbericht vorzulegen. Sie haben außerdem den an den Landeskongress zu erstattenden Finanzbericht des Landesvorstands zu prüfen und auf dem Landeskongress darüber zu berichten.

VII. Landeshauptvorstand

§ 13

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus
- a) dem Landesvorstand (§ 15),
 - b) je einem Vertreter aus jedem regionalen Verband, sofern dort ein Vorsitzender bzw. ein Vorstand besteht. Der Vertreter wird vom regionalen Verband bestellt. Ist dem geschäftsführenden Landesvorstand spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Landeshauptvorstandssitzung kein Vertreter eines regionalen Verbands bekannt, bestellt der geschäftsführende Landesvorstand diesen Vertreter hilfsweise.
 - c) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände. Mitgliedsverbände mit mehr als 2000 Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 2000 Mitglieder einen weiteren Vertreter, sofern dies in der jeweiligen Vereinbarung bestimmt ist. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember, der den Sitzungen des Landeshauptvorstands vorausgeht.
 - d) den Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes mit beratender Stimme

Vorsitzender ist der Landesvorsitzende.

- (2) Der Landeshauptvorstand ist von dem Landesvorsitzenden in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus muss der Landeshauptvorstand einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 14

- (1) Der Landeshauptvorstand entscheidet, außer in den in dieser Satzung im Einzelnen festgelegten Angelegenheiten, insbesondere über
1. organisatorische und seniorenpolitische Fragen von grundlegender Bedeutung,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. die Feststellung und Änderung des jährlichen Haushaltsplanes,
 4. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe. § 15 Abs. 2 Nr. 5 bleibt unberührt,
 5. die Beitragsordnung,
 6. die Reisekostenordnung,
 7. die Haftungsbefreiung von Mandatsträgern auf Vorschlag des Landesvorstands,
 8. Anträge und Resolutionen.

- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landesvorsitzenden oder beider Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers muss der Landeshauptvorstand eine Nachwahl vornehmen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Beisitzers kann vom Landeshauptvorstand eine Nachwahl vorgenommen werden.

VIII. Landesvorstand

§ 15

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand (§ 16) sowie den Beisitzern. Er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es sollen sechs Beisitzer gewählt werden. Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Seniorenverbands ö.D. BW zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstands vor und ist für ihre Durchführung verantwortlich. Außer den in dieser Satzung ihm einzeln zugewiesenen Aufgaben beschließt der Landesvorstand insbesondere über:
1. allgemeine seniorenpolitische Angelegenheiten, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Landeshauptvorstand oder den Landeskongress erforderlich erscheinen lässt,
 2. die Benennung der Vertreter bzw. Delegierten des Seniorenverbands ö.D. BW in den Organen des dbb beamtenbund und tarifunion, des BBW - Beamtenbund Tarifunion und der dbb bundesseniorenvertretung, sowie in Institutionen und sonstigen Verbänden,
 3. die Aufnahme von Institutionen gemäß § 4 Abs. 2 und Mitgliedsverbänden gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung,
 4. die Beschlussfassung über die Ehrenordnung,
 5. die Richtlinien über die Zuständigkeit und Aufgaben der regionalen Verbände sowie den Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung vor Ort,
 6. die Grundsätze bei der Verwaltung und der Verwendung des Vermögens des Seniorenverbands ö.D. BW - mit Ausnahme der Verwendung im Falle der Auflösung des Seniorenverbands ö.D. BW -.

- (3) Die Durchführung von Landesvorstandssitzungen mittels Video- und/oder Telefonkonferenztechnik ist zulässig, ebenso die virtuelle Zuschaltung einzelner Teilnehmer (sogenannte Hybridveranstaltungen).

Ebenso zulässig sind elektronische oder schriftliche Beschlussfassungen im Stern- bzw. Umlaufverfahren.

Über die Art und Weise der Durchführung von Landesvorstandssitzungen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand

IX. Geschäftsführender Landesvorstand

§ 16

- (1) Der Landesvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, der sich eine Geschäftsordnung geben kann. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Landesvorsitzende ist für alle laufenden Angelegenheiten des Seniorenverbands ö.D. BW zuständig. Zu seiner Unterstützung stehen ihm die Stellvertreter zur Verfügung.
- (3) Es sind mindestens zwei Stellvertreter des Landesvorsitzenden zu bestellen.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand entscheidet über Grundsatzfragen der laufenden Geschäfts- und Finanzführung, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Er entscheidet über die Anstellung von Beschäftigten. Außerdem nimmt er für den Seniorenverband ö.D. BW. sämtliche Rechte und Aufgaben, welche die BRH-BW Versicherungsverwaltung GmbH i.L. betreffen, nach §§ 45 ff GmbHG wahr.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen des geschäftsführenden Landesvorstands mittels Video- und/oder Telefonkonferenztechnik sind zulässig, ebenso die virtuelle Zuschaltung einzelner Teilnehmer (sogenannte Hybridveranstaltungen).

Ebenso zulässig sind elektronische oder schriftliche Beschlussfassungen im Stern- bzw. Umlaufverfahren.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

- (1)
 1. Der Landeskongress, der Landeshauptvorstand und der Landesvorstand sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, bei der das Organ dann stets beschlussfähig ist.
 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, in den Fällen der §§ 10 Abs. 2 und Abs. 6 und 21 Abs. 1 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 4. Die Einladungen zu Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands, des Landesvorstands und des Landeshauptvorstands erfolgen in Textform.
 5. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Organs sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Organmitglieder des Seniorenverbands ö.D. BW sowie die Kassenprüfer und deren Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 18

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

XI. Besondere Bestimmungen

§19

Ausnahmsweise und abweichend von den vorstehenden satzungsrechtlichen Bestimmungen wird insbesondere für Zeiten, in denen Zusammenkünfte verbandlicher Gremien aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter Inkaufnahme außerordentlicher Erschwernisse oder gesundheitlicher Risiken möglich sind, insbesondere für die Durchführung von Landeskongressen (§ 10) sowie von Landeshauptvorstandssitzungen (§ 13) Folgendes geregelt:

1. Satzungsrechtlich notwendige Gremientagungen können auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden.

Wahlen, satzungsrechtlich notwendige Beschlussfassungen und Abstimmungen sind dabei im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Organs gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesverband gesetzten Termin mindestens die Hälfte dieser Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Abstimmungen ist erforderlich, dass deren Gegenstand hinreichend bezeichnet wird.
4. Förmlichkeiten und Fristen sind wie bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen einzuhalten.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls zur Anwendung der vorstehenden Regelungen beschließt der Landesvorstand.

XII. Datenschutz

§ 20

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung, falls die Zustimmung zum Lastschriftverfahren vorliegt,
 - Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilfunk)
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Eintrittsdatum.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie Telefonnummer und E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (5) Soweit die in den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchsrecht.
- (6) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Landesvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Weitergehende Regelungen können in einer Datenschutzrichtlinie konkretisiert werden.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 21

- (1) Die Auflösung des Seniorenverbands ö.D. BW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen und nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 beschlussfähigen Landeskongress und von diesem nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens nach 10 Wochen ein neuer Landeskongress einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- (2) Der die Auflösung beschließende Landeskongress entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 22

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht und etwaige schriftliche Vereinbarungen mit den Mitgliedsverbänden.

§ 23

Der geschäftsführende Landesvorstand wird ermächtigt, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die im Zuge der Eintragung vom zuständigen Registergericht angeregt werden, umzusetzen. Er hat hierbei den Sinngehalt der beanstandeten Regelung soweit wie möglich zu beachten. Diese Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Landeskongress. Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskongresses mitzuteilen.